

Pressemitteilung

der BBL zur Einstellung des Sitzungsbetriebs
des Rats und der Ausschüsse der Stadt Langenhagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Ratsmitglieder, sehr geehrte Presse

im Zusammenhang mit der Einladung zur heutigen Sitzung des VA (16.4.2020) ist die BBL-Fraktion der Meinung, dass zu dieser Sitzung nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde. Wir begründen dies wie folgt:

Die BBL hat sich seit dem Beginn der Corona-Krise immer für den Weiterbetrieb aller Ratsorgane eingesetzt, solange die Hygieneanforderungen zur Sicherheit aller Beteiligten eingehalten werden können. Die Durchführung der letzten Ratssitzung in der Aula des Schulzentrums hat bewiesen, dass dies möglich ist.

Wir sind erschrocken darüber, mit welcher Leichtfertigkeit demokratischen Prinzipien durch die Führung der Stadt außer Kraft gesetzt wurden, um sich der politischen Kontrolle nach §58 NKomVG zu entziehen. Und wir sind fassungslos darüber, dass die Einstellung des politischen Prozesses durch einen Beschluss des VA vom 16.3.2020 begründet wurde, den es gar nicht gibt. Erst nach gestriger Prüfung des Tonbandprotokolls durch die BBL und WAL hat der Bürgermeister diesen Fehler nach über vier Wochen, trotz sofortiger Hinweise der BBL, eingestanden. Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch an den erfolglosen Versuch, die Einstellung des Sitzungsbetriebs mit der Verfügung des Niedersächsischen Ministerium für Gesundheit vom 22.3.2020 zu begründen, die jedoch ausdrücklich Tagungen der demokratischen Organe erlaubt (Absatz 3I)

Unabhängig davon, dass der VA grundsätzlich nicht befugt ist, eine Einstellung des Ratsbetriebs zu veranlassen, wirft auch die heutige Tagesordnung sehr ernste Fragen zur ordnungsgemäßen Einladung zu dieser Sitzung auf:

- Die BBL Fraktion ist der Meinung, dass die Beteiligung der Ausschüsse vor der Beschlussfassung durch Rat oder VA durch §5, §25, §26 unserer GO zwingend vorgeschrieben ist und auch immer so gehandhabt wurde. In §72 des NKomVG "Verfahren in den Ausschüssen" steht: "Das sonstige Verfahren der Ausschüsse kann in der Geschäftsordnung geregelt werden". Die Legitimation der GO ergibt sich aus § 69 NKomVG. Es ist somit nicht richtig, dass der Bürgermeister frei entscheiden kann, ob er die Ausschüsse tagen lässt oder nicht.

Wir rügen den Bürgermeister ausdrücklich für sein Vorgehen. Als Demokraten dürfen und werden wir seine Versuche nicht tolerieren, die demokratisch legitimierte und verfassungsrechtlich garantierte Kontrollfunktion des Rates mit Mitteln auszuhebeln, die im besten Fall noch als grob fahrlässig beschrieben werden könnten.

Langenhagen, 16.4.2020

Dr. Jens Mommsen, Timo Schubert, Fraktion BBL im Rat der Stadt Langenhagen

§ 69 NKomVG – Geschäftsordnung

¹Die Vertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

§ 72

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Geschäftsordnung bestimmt, ob Sitzungen der Ausschüsse öffentlich oder nicht öffentlich sind; sind sie öffentlich, so gelten die §§ 62 und 64 entsprechend.

(2) ¹ Die Abgeordneten sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung zuzuhören. ² Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. ³ Die oder der Ausschussvorsitzende kann einer oder einem nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen.

(3) ¹ Die Ausschüsse werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen. ² Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands die Einberufung verlangt. ³ Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf. ⁴ **Das sonstige Verfahren der Ausschüsse kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.** ⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Vertretung entsprechend.

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte der Stadt Langenhagen in der Fassung vom 09.09.2019

§ 5 Sachanträge

(3) Die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse im Verwaltungsausschuss ist in Angelegenheiten der Selbstorganisation des Rates, in Angelegenheiten des Verfahrens des Rates und vor der Fassung von Vorbehaltsbeschlüssen nicht erforderlich. **Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordern, sind zunächst in die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen**

§ 25 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(3) Der Verfasser einer Sitzungsdrucksache wählt aufgrund des Zuständigkeitskatalogs der Ausschüsse nach § 26 (1) a und 26 (1) b dieser Geschäftsordnung aus, welcher Fachausschuss für den Sachantrag zuständig sein soll. **Grundsätzlich soll sich vor einer Entscheidung im Verwaltungsausschuss oder im Rat nur der vorgesehene Fachausschuss**

und ggf. die Ortsräte mit dem Sachantrag befassen. Der Fachausschuss gibt ein Votum für den zu treffenden [18] OR 10.03 Beschluss ab; ausnahmsweise kann ein Sachantrag hierfür ein zweites Mal im Fachausschuss behandelt werden.

§ 26 Zuständigkeit (1)

Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse ist:.....